

Aktuelles zum Familienrecht



Umgangsrecht: Verstoß gegen Umgangsregelung kann Ordnungsgeld nach sich ziehen

Der betreuende Elternteil muss alle erzieherischen Möglichkeiten ausschöpfen, um auf das Kind einzuwirken, damit es den titulierten **Umgang** wahrnimmt. Tut er dies nicht, kann ein **Ordnungsgeld** gegen ihn festgesetzt werden.

Hierauf wies das Oberlandesgericht (OLG) Köln hin. Es ist in der Rechtsprechung einhellige Meinung, dass der betreuende Elternteil aufgrund seiner **Wohlverhaltenspflicht** nicht nur alles unterlassen müsse, was einen **Umgang** des **Kindes** mit dem anderen Elternteil gefährden könne. Vielmehr müsse er diese Kontakte auch positiv fördern und entsprechend erzieherisch auf das Kind einwirken.

Von einem fehlenden Verschulden könne dabei nur ausgegangen werden, wenn im Einzelfall dargelegt werde, wie und in welchem Umfang auf das Kind eingewirkt wurde, um es zum **Umgang** zu bewegen. Gelingt es dem Verpflichteten nicht, detailliert zu erläutern, warum er die gerichtliche Anordnung nicht befolgen konnte, kann von einem **Ordnungsgeld** nicht abgesehen werden.

[OLG Köln, 26 WF 57/15](#)

Autor: Maria U. Lottes, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Düsseldorf

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Aktuelles zum Familienrecht



Maria U. Lottes

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Erich-Müller-Straße 25

40597 Düsseldorf

Tel. 0211 – 710 37 01

Fax 0211 – 711 96 54

www.anwaltskanzlei-lottes.de

info@anwaltskanzlei-lottes.de